

Urk.: 417

1639 Juli 18

Die Stadt Brilon erteilt auf Bitte ihres Mitbürgers Johan Rham und dessen Schwester Anna Auskunft über Erb- und Sterbfälle, daß nach altem Briloner Brauch beim Todesfall eines der Ehegatten, wenn der Überlebende eine neue Ehe eingehen will, zuvor "hergeweht und sehlgerade" für die Kinder abgezogen werden, dann der Überlebende die Hälfte seiner beweglichen und unbeweglichen Güter den Kindern bzw. deren Vormündern abzutreten hat und darüber Inventare und Rechnung dem Magistrat vorzulegen sind. In einer zweiten Ehe wird es dann ebenso gehalten.

Ausf.-Foliobogen; Stadtsekret als Oblatenabdruck.

Vgl.: Urk.            und Urk.            , 1619 Juni 7, Juni 14